

## Liquidationsfristen der Unternehmen oder warum eine „dringende“ Liquidation nie endet

Autor: Artem Boyko<sup>1</sup>

Stand: August 2019

Trotz aller Bemühungen zur Verbesserung des Geschäftsklimas in Russland ist in den letzten Jahren eine deutliche Tendenz zur Erhöhung der Anzahl der Unternehmen zu konstatieren, die sich im Liquidationsstadium befinden. Immer öfter wird die freiwillige Liquidation der Tochtergesellschaften durch ausländische Eigentümer beantragt, die aus verschiedenen Gründen den russischen Markt verlassen wollen.

Auf den ersten Blick scheint die klassische Liquidation des Unternehmens ziemlich unkompliziert und rechtlich gut reguliert. Es ist jedoch kein großes Geheimnis, dass bei aller scheinbaren Einfachheit der rechtlichen Regulierung dieses Verfahrens viele Stolpersteine birgt, die sich in der Zukunft als schwerwiegende Probleme entpuppen können.

### I. Problem der Liquidationsfristen

Ein Beispiel hier sind die Liquidationsfristen bei einer OOO (russischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

In Art. 57 Abs. 6 des OOO-Gesetzes<sup>2</sup> ist vorgesehen, dass die Liquidationsfrist der OOO nicht mehr als ein Jahr nach der Fassung des Liquidationsbeschlusses durch die Gesellschafter der OOO betragen darf. Falls die Liquidation innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden kann, kann diese auf dem Gerichtswege verlängert werden, jedoch höchstens um sechs Monate.

---

Zitierweise: Boyko, A., Liquidationsfristen der Unternehmen oder wie eine „dringende“ Liquidation nie endet, O/L-2-2019,

[https://www.ostinstitut.de/documents/Boyko\\_Liquidationsfristen\\_der\\_Unternehmen\\_oder\\_wie\\_eine\\_dringende\\_Liquidation\\_nie\\_endet\\_OL\\_2\\_2019.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Boyko_Liquidationsfristen_der_Unternehmen_oder_wie_eine_dringende_Liquidation_nie_endet_OL_2_2019.pdf).

<sup>1</sup> Dr. Artem Boyko, Rödl & Partner.

<sup>2</sup> Föderales Gesetz vom 8.2.1998 Nr. 14-FZ „über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Sobr. Zak. RF, 16.02.1998, Nr. 7, Pos. 785.

**Boyko - Liquidationsfristen der Unternehmen oder wie eine „dringende“ Liquidation nie endet,**  
Ost/Letter-2-2019 (Dezember 2019)

Wenn die Gesellschafter der OOO den früher gefassten Beschluss über die Liquidation des Unternehmens widerrufen oder wenn die gesetzlich festgelegte Liquidationsfrist abgelaufen ist, kann der neue Beschluss über die freiwillige Liquidation der OOO frühestens nach sechs Monaten ab der Eintragung der Angaben hierüber ins Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen gefasst werden.

## II. Eile mit Weile: Fristen von drei Monaten für die Liquidation zu knapp

Manchmal legen die Gesellschafter in ihren Beschlüssen eine kürzere als die gesetzlich zulässige, ihrer Ansicht nach jedoch ausreichende Liquidationsfrist fest. Unter anderem ist von Fällen zu berichten, in denen besonders „ungeduldige“ Gesellschafter – zwei bis drei Monate für die Liquidation einräumten und diese Frist eindeutig in ihrem Beschluss erwähnten. Eine solch kurze Frist ist jedoch wegen bestimmter obligatorischer Formalitäten mit den imperativ vorgeschriebenen Zeitplänen (zum Beispiel die zweimonatige Frist für die Veröffentlichung der Angaben über die Liquidation) a priori nicht umsetzbar, ganz abgesehen davon, dass es in der Praxis aus irgendeinem Grund zu Verzögerungen kommt.

Nicht zu vergessen auch ist, dass die Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ein zeitlich schwer vorhersagbarer Prozess ist. Jede Verbindlichkeit der OOO gegenüber dem Fiskus, wenn auch leicht überschaubar und im Kopekenbereich, wird die Zurückweisung des Liquidationsantrags nach sich ziehen. Und wie die Praxis zeigt, können Verbindlichkeiten aus dem Nichts entstehen, das heißt, in geheimen Ecken der staatlichen Informationssysteme des Föderalen Steuerdienstes, auch wenn sämtliche obligatorische Zahlungen entrichtet wurden. Manchmal müssen Anträge auf die „Fahndung“ nach Steuerzahlungen eingereicht werden. Die Steuerinspektion wird die verloren gegangene Zahlung bestätigen, die Zeit ist aber schon vergangen. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass das Vorliegen der Saldenbestätigung mit der lokalen Steuerinspektion, die die Bezahlung der Steuerverbindlichkeiten bestätigt, und der Bescheinigung über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen noch nicht gewährleistet, dass die Registrierungsbehörde den Registrierungsantrag nicht wegen irgendeiner unbekanntenen Verbindlichkeit gegenüber dem Staat ablehnt. Häufig muss der Beschluss der Registrierungsbehörde bei einer übergeordneten Steuerbehörde angefochten werden, was wiederum wertvolle Zeit beansprucht.

Im Endeffekt kann das mangelnde Verständnis von den obigen Liquidationsprozessen zu einem unerwarteten und für die Beteiligten überraschenden Ergebnis führen, nämlich dass die Fristen, die die Gesellschafter beschlossen haben, versäumt wurden und folglich die Registrierungsbehörde die Registrierung der Liquidation der juristischen Person verweigert.

Aus dem Dargelegten lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Angabe der Liquidationsfrist im Text des Beschlusses besser zu vermeiden ist, besonders weil die aktuell geltenden Rechtsvorschriften

nicht verpflichten, die Frist für das Liquidationsverfahren zu bestimmen, und lediglich die einjährige Pflichtfrist vorschreiben.

### III. Wenn die festgelegte Liquidationsfrist nicht eingehalten werden kann

Hinsichtlich der Liquidationsfristen muss zuerst geklärt werden, ob es um die Verlängerung der durch die Gesellschafter beschlossenen kürzeren Frist oder der gesetzlichen einjährigen Frist geht.

Wie die durch die Gesellschafter festgelegte, kürzere Frist verlängert wird, erläutert das Gesetz nicht. Logisch wäre es, zu vermuten, dass die Gesellschafter einen Beschluss über die Verlängerung der Frist im Rahmen der gesetzlichen einjährigen Frist fassen müssen. Aber wann und wie dieser Beschluss an die Registrierungsbehörde zu übermitteln ist, wird nirgendwo erklärt.

Die gesetzlich vorgeschriebene einjährige Liquidationsfrist kann, wie gesagt, sehr wohl verlängert werden, jedoch nur durch Gerichtsbeschluss und höchstens für sechs Monate. Das Verfahren für die gerichtliche Verlängerung der Liquidationsfrist findet sich aber weder im Zivilgesetzbuch noch im OOO-Gesetz noch in den prozessrechtlichen Gesetzen noch in den Erlässen der Behörden. Deswegen stellen sich viele praktische Fragen wie beispielsweise: Wann muss die Person, die verstanden hat, dass die einjährige Frist für den Abschluss der Liquidation nicht ausreichen wird, deren Verlängerung vor Gericht beantragen? Muss dies vor dem Ablauf der Frist passieren oder kann man warten, bis die einjährige Frist abläuft, und erst dann den Antrag stellen? Wenn das für die Liquidation eingeräumte Jahr abgelaufen ist und noch kein gerichtlicher Beschluss vorliegt, wird die Registrierungsbehörde die Angaben über den Ablauf der Frist unverzüglich ins Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen eintragen oder abwarten, bis der Antragsteller durch die Einreichung eines anderen Antrages die Aufmerksamkeit der Behörde auf sich lenkt? Die Antwort auf diese Frage ist wichtig, denn, wie bereits erwähnt, muss seit der Eintragung der Angaben über den Ablauf der Frist durch die Registrierungsbehörde ein halbes Jahr vergehen, ehe das Liquidationsverfahren wieder von Anfang an eingeleitet werden kann. Die Schließung des Unternehmens kann somit mehrere Jahre dauern.

Wegen des Fehlens klarer gesetzlicher Regelungen und etablierter Rechtsprechung zur Umsetzung des Rechts auf die Verlängerung der Frist müssen die Gesellschafter und der Liquidator die relevante Rechtsprechung de facto durch eigene Handlungen entstehen lassen und tragen dabei alle damit verbundenen Risiken und Gerichtskosten.

In dieser Situation muss daher alles getan werden, um die gesetzlich festgelegte einjährige Frist einzuhalten und die oben beschriebenen Probleme mit der Verlängerung der Frist zu vermeiden. Dies ist nur dann möglich, wenn erfahrene, in Liquidationsfragen bewanderte Spezialisten bereits vor der Fassung des Beschlusses über die Liquidation des Unternehmens einbezogen werden.

©Ostinstitut Wismar, 2019  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751